

Beitragsordnung zum 02. März 2016

OR.NET e.V.

§1 – Beitragsstaffel

Die Mitgliedbeiträge für Assoziierte und Ordentliche Mitgliedschaften richten sich nach der Zahl der Mitarbeiter oder der Höhe des Jahresumsatzes.

Diese Angaben werden per Selbsterklärung erhoben. Für Fachkliniken und sonstige Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsversorgung gelten die genannten Sonderbedingungen.

Typ	Mitgliedsart	einmalige Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
	Fördernde Mitgliedschaft (Mindestbeiträge): Natürliche Personen Juristische Personen*		50,- € 500,- €
	Assoziierte Mitgliedschaft: - Fachkliniken und sonstige Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsversorgung - sonstige Forschungseinrichtungen und -verbände sowie Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts* < 50 Mitarbeiter oder < 5 Mio. € Jahresumsatz < 50-150 Mitarbeiter oder < 15 Mio. € Jahresumsatz >150 Mitarbeiter oder > 15 Mio. € Jahresumsatz	500,-€ 500,- € 1.500,- € 5.000,-€	500,-€ 500,-€ 1.500,-€ 5.000,-€
	Ordentliche Mitgliedschaft: - Fachkliniken und sonstige Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsversorgung - sonstige Forschungseinrichtungen und -verbände sowie Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts* < 50 Mitarbeiter oder < 5 Mio. € Jahresumsatz < 50-150 Mitarbeiter oder < 15 Mio. € Jahresumsatz >150 Mitarbeiter oder > 15 Mio. € Jahresumsatz	1.000,- € 1.000,- € 3.000,- € 10.000,-€	1.000,- € 1.000,- € 3.000,- € 10.000,-€

*(Institute und Lehrstühle, Unternehmen, Vereine und Verbände)

§ 2 Fälligkeit

Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Jahresbeitrag zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

§ 3 Ausnahmen

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Aufnahmegebühr und/oder Beiträge durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Partnern und Assoziierten Partnern des BMBF-Projektconsortiums OR.NET (d.h., die bis zum Laufzeitende des Projektes am 30.4.2016 offiziell bestätigte Partner oder Assoziierte Partner des OR.NET-Konsortiums sind) wird bei einer Beantragung der Mitgliedschaft bis zum 31.12.2016 die Aufnahmegebühr sowie 50% des Jahresbeitrages für 2016 erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 02.03.2016 in Kraft.